

S. 433 / Nr. 68 Verfahren (d)

BGE 73 I 433

68. Urteil vom 21. November 1947 i. S. Hammarl ow, gegen Bern, kantonale Rekurskommission.

Seite: 433

Regeste:

Verwaltungsgerichtsbeschwerde:

1. Zustellung kantonaler Rekursentscheide.
2. Beschwerdefrist.
3. Wiederherstellung gegen die Folgen einer Fristvers umnis.

Recours de droit administratif:

1. Notification des d cisions de l'autorit  cantonale.
2. D lai de recours.
3. Restitution pour inobservation d'un d lai.

Ricorso di diritto amministrativo:

1. Notifica delle decisioni dell'autorit  cantonale.
2. Termine di ricorso.
3. Restituzione in intero contro il lasso dei termini.

A. Der Beschwerdef hrer wohnte in den Jahren 1931 bis 1940 in Bern, wo er zwei Liegenschaften besitzt. Am 19. April 1940 meldete er sich in Bern polizeilich ab, um sich nach Jugoslawien zu begeben. Im Juni 1941 kehrte er in die Schweiz zur ck. Er wohnte zuletzt in Lausanne. Im Mai 1946 verreiste er nach Schweden. Am 3. Januar 1947 kehrte er wieder in die Schweiz zur ck. Er hat w hrend dieser Abwesenheit seine Wohnung im Hause avenue Mon Repos 10 in Lausanne beibehalten.

B. Im Jahre 1944 war gegen ihn in Bern ein Nach- und Strafsteuerverfahren f r das I. eidg. Wehropfer und f r die eidg. Wehrsteuer I erdffnet worden. Der Beschwerdef hrer hatte die Steuerpflicht und die Steuerberechnung bestritten und die gegen ihn ergangenen Einspracheentscheide an die kantonale Steuerrekurskommission weitergezogen. Mit Entscheiden vom 18. Juni 1948 setzte die kantonale Rekurskommission die auf Grund des Wehropferbeschlusses als Steuer und Busse zu erbringenden Leistungen und die Leistungen f r die

Seite: 434

I. Periode der Wehrsteuer fest. Die Entscheide sind am 20. Juni 1946 als eingeschriebene Sendung zur Post gegeben worden. Sie wurden in Abwesenheit des Beschwerdef hrers von der in seiner Wohnung lebenden Hausangestellten Frl. Fischbach beim Postbureau St-Fran ois in Lausanne erhoben und mit Flugpost an eine Adresse des Beschwerdef hrers in Schweden weitergeleitet.

C. Nach seiner R ckkehr in die Schweiz hat sich der Beschwerdef hrer die w hrend seiner Auslandsabwesenheit gegen ihn ergangenen Rekursentscheide mitteilen lassen. Er erhebt gegen sie mit Eingaben vom 5. und 7. Juli 1947 Verwaltungsgerichtsbeschwerden mit den Antr gen, die Entscheide aufzuheben, die Veranlagungen f r das Wehropfer I und die Wehrsteuer I nach der von ihm vorgebrachten Begr ndung herabzusetzen und die ihm aufgelegten Bussen zu streichen. Er macht geltend, seine Beschwerden seien fristgem ss. Er habe die am 20. Juni 1946 an die Adresse in Lausanne zugestellten Entscheide nie erhalten. Sie seien offenbar bei der  bermittlung nach Schweden verloren gegangen. Die Hausangestellte Fischbach aber sei nicht bevollm chtigt gewesen, Einschreibe-Sendungen entgegenzunehmen. Die Zustellung sei also sachwidrig durchgef hrt worden und habe keinen Fristenlauf ausl sen k nnen. Die Berechnung der Steuerbetr ge sei unrichtig und die Bussen ungerechtfertigt.

D. Die kantonale Rekurskommission beantragt, auf die Beschwerden nicht einzutreten, eventuell sie abzuweisen. Die eidgen ssische Steuerverwaltung beantragt Abweisung der Beschwerden.

Das Bundesgericht ist auf die Beschwerden nicht eingetreten

in Erw gung:

1. Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind innert 30 Tagen, vom Eingang der schriftlichen Ausfertigung des angefochtenen Entscheides an gerechnet, beim Bundesgericht

Seite: 435

einzureichen (Art. 107 OG). Es kommt also auf den Zeitpunkt an, in welchem die mit der Zustellung betraute Dienststelle die Sendung abliefern, nicht auf den Zeitpunkt, in welchem der Betroffene von der Entscheidung tats chlich Kenntnis nimmt. Verz gerungen in der Kenntnisnahme formrichtig

zugestellter Entscheidungen bewirken keine Verschiebung der Beschwerdefrist. Das galt schon unter der Herrschaft des alten Organisationsgesetzes (BGE 55 I S. 220 und Zitate).

2. Die angefochtenen Entscheide sind am 20. Juni 1946 als eingeschriebene Sendung zur Post gegeben worden und wurden in Abwesenheit des Beschwerdeführers von dessen Hausangestellten Frl. Fischbach entgegengenommen. Wenn die Zustellung damit richtig vollzogen war, so begann die Beschwerdefrist mit der Aushändigung der Sendung an Frl. Fischbach und sie ging mit dem Ablauf von 30 Tagen zu Ende.

Der Beschwerdeführer bestreitet die Rechtswirksamkeit der Zustellung mit der Behauptung, Frl. Fischbach sei nicht ermächtigt gewesen, für ihn bestimmte Einschreibesendungen entgegenzunehmen. Die Sendung sei Frl. Fischbach entgegen einer sonst eingehaltenen Regel ausgehändigt worden; denn es habe keine schriftliche Vollmacht vorgelegen, durch welche Frl. Fischbach sich als zum Empfang von eingeschriebenen Sendungen ermächtigt hätte ausweisen können.

Indessen bedurfte es dann keiner schriftlichen Vollmacht, wenn Frl. Fischbach gegenüber den Organen der Postverwaltung auf andere Weise genügend ausgewiesen war. Das ist zweifellos der Fall. Denn der Beschwerdeführer hatte Frl. Fischbach nicht nur allgemein die Entgegennahme seiner Post anvertraut, sondern den Quartierbriefträger im Jahre 1946 ausdrücklich ermächtigt, auch Einschreibesendungen an Frl. Fischbach auszuliefern. Er hatte auch wiederholt durch Frl. Fischbach Einschreibesendungen beim Postbureau erheben lassen (Auskunft der Kreispostdirektion II vom 30. Juli 1947). Unter diesen

Seite: 436

Umständen war die Sendung der kantonalen Rekurskommission vom 20. Juni 1946 mit der Aushändigung an Frl. Fischbach sachgemäss zugestellt. Die beiden Beschwerden, die nicht innerhalb von 30 Tagen seit der Auslieferung erhoben wurden, sind als verspätet von der Hand zu weisen.

3. Der Beschwerdeführer hätte allerdings, gemäss Art. 35, Abs. 1 OG, um Wiederherstellung gegen die Folgen der Fristversäumnis einkommen können. Dies hätte aber, nach Vorschrift des Gesetzes, innert 10 Tagen seit Wegfall des Hindernisses geschehen müssen. Nimmt man an, dass er während der ganzen Dauer seiner Abwesenheit im Auslande an der Wahrung seiner Rechte verhindert war, so hätte das Restitutionsgesuch wenigstens sofort nach seiner Rückkehr in die Schweiz, also innert der Zeit vom 3. bis 13. Januar 1947 gestellt werden müssen. Der Beschwerdeführer hat aber von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Seine Beschwerden vom 5. und 7. Juli 1947 wären auch als Gesuche um Wiederherstellung gegen die Folgen der Fristversäumnis zu spät erhoben worden.

Vgl. auch Nr. 61. - Voir aussi n° 61